Satzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch AöR“

Vom 25.01.2017

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) sowie gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) folgende

Satzung zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung
der Unternehmenssatzung vom 27.09.2004, geändert durch Satzungen vom 15.12.2011, vom 30.01.2013 und vom 04.06.2014:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen „Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Neustadt a.d.Aisch in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) [1]Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt a.d.Aisch“. [2]Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. [3]Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Neustadt a.d.Aisch.

(4) Das Stammkapital beträgt 100.000 EUR.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Neustadt a.d.Aisch und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch“ im unteren Halbbogen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) [1]Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben übertragen:

a) die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet,

b) der Betrieb des städtischen Bauhofs,

c) die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

[2]Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. [3]Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. [4]Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Neustadt a.d.Aisch

a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen nach Art. 24 GO für die gemäß § 2 Abs.1 übertragenen Aufgaben zu erlassen (einschließlich der Festlegung eines nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO möglichen Anschluss- und Benutzungszwanges),

b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie von Kostenerstattungen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen,

c) eine Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) für die gemäß Abs. 1 Buchst. c übertragenen Aufgabe zu erlassen (einschließlich der Erhebung dieser Kommunalabgabe) und

d) eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) gem. Art. 20 des Kostengesetzes für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Das Kommunalunternehmen ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Insbesondere ist es berechtigt zum Erlass von Bescheiden (Verwaltungsakten) zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen und Kommunalabgaben, zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter sowie von Kostenbescheiden. Dies gilt auch für die vor dem 1. Januar 2005 bei der Stadt Neustadt a.d.Aisch entstandenen Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen. Darüber hinaus ist das Kommunalunternehmen zum Vollzug aller Vorschriften der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind, berechtigt. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. Das Kommunalunternehmen ist auch zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Stadt, wenn es auf Grund der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 hoheitliche Befugnisse ausübt.

(5) [1]Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. [2]Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3
Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);

2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) [1]Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. [2]Für die Vertretung des Vorstands gilt § 6 Abs. 4.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich (insbes. GO, KUV) oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) [1]Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. [2]Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. [3]Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neustadt a.d.Aisch haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) Der Vorstand ist auch zuständig
1. die Beamten des Kommunalunternehmens bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen.

(9) § 5 Abs. 7 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) [1]Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. [2]Für die weiteren Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der erste Bürgermeister der Stadt Neustadt a.d.Aisch. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO. Vertritt ein Mitglied des Verwaltungsrates danach den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, so liegt ein Verhinderungsfall vor, der zu dessen Stellvertretung führt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

(4) [1]Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. [2]Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. [3]Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;

b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

Art. 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend.

(5) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Neustadt a.d.Aisch und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung entsprechend der für Stadträte in der Satzung zur Regelung von Fragen des öffentlichen Gemeindeverfassungsrechtes für die Ausschüsse getroffenen Regelung.

(7) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. [3]Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Neustadt a.d.Aisch.

(8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheit des Unternehmens zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) [1]Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;

b) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands.

c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8).

d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

e) Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Unternehmen des Kommunalunternehmens; die unmittelbare und mittelbare Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen; die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder von Beteiligungen des Kommunalunternehmens,;

f) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;

g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);

h) Bestellung des Abschlussprüfers;

i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;

j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Neustadt a.d.Aisch;

k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

l) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 7.500 EUR überschreiten;

m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;

n) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;

o) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;

p) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband

q) die Beauftragung der Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Neustadt a.d.Aisch mit einer Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO (§ 9 Abs. 4).

(4) [1]Im Falle des § 6 Abs. 3 Buchstabe a unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Stadtrats. [2]Vor den in Satz 1 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat so rechtzeitig zu informieren, dass er entscheiden kann, ob er von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen will. [3]Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

(5) Entscheidungen des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Buchstabe e sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) [1]Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich [2]Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) [1]Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tage vor der Sitzung zugehen. [3]Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. [4]In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder erhalten nachrichtlich ebenfalls die Ladungen zu den Sitzungen.

(2) [1]Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. [2]Er muss außerdem einberufen werden, wenn die Interessen des Unternehmens dies erfordern oder dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) [1]Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. [2]Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrates Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, sind sie öffentlich, Art. 52 GO gilt entsprechend. [3] Im Übrigen sind Sitzungen des Verwaltungsrates nichtöffentlich.

(4) [1]Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. [3]Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) [1]Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) [1]Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Buchst. e bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. [2]Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [3]Jedes Mitglied hat eine Stimme. [4]Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. [5]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(7) [1]Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt den Schriftführer. [3]Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) [1]Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Entscheidungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. [2]Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. [3]Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8
Verpflichtungserklärungen

(1) [1]Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. [2]Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „in Auftrag“.

§ 9
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) [1]Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes und unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. [2]Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) [1]Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). [2]Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. [3]Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neustadt a.d.Aisch zuzuleiten.

(3) Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Neustadt a.d.Aisch haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Stadt Neustadt a.d.Aisch nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

(4) Das Kommunalunternehmen kann die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Neustadt a.d.Aisch mit einer Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO beauftragen. Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt zuzuleiten.

§ 10
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung des Kommunalunternehmens zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Fränkischen Landeszeitung" (Lokalteil Neustadt a.d.Aisch)

bekannt gegeben wird. Die Mitteilung darf erst veröffentlicht werden, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung des Kommunalunternehmens niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Fränkischen Landeszeitung" (Lokalteil Neustadt a.d.Aisch) hingewiesen.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Das Kommunalunternehmen entstand mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch vom 27.09.2004 am 1. Januar 2005.